

Rechtsgebiet: Rechtsordnung des Personals

ID: VGH 001

Gericht: VGH BW

Datum der Verkündung: 26.01.1995

Aktenzeichen: 4 S 3368/94

Leitsatz:

Macht ein Beamter des BEV, welcher der DB AG zugewiesen ist, gegen die DB AG die Gewährung von Fahrvergünstigungen nach den Grundsätzen des Sozialtarifvertrages für Arbeitnehmer der DB AG geltend, so ist hierfür der ordentliche Rechtsweg eröffnet.

Zitierte §§:

§ 40 Abs. 1 VwGO,

§ 13 GVG,

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG,

§ 12 DBGrG

Schlagworte:

Fahrvergünstigung, Sozialtarifvertrag, Rechtsweg.

**Beschluss**

**Gründe:**

Die zulässige Beschwerde hat weder im Haupt- noch im Hilfsantrag Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht entschieden, daß für die geltend gemachten Ansprüche des Klägers nicht der Rechtsweg zu den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern der Rechtsweg zu den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit gegeben ist.

Der Kläger macht keine Ansprüche "aus dem Beamtenverhältnis" im Sinne des § 126 Abs.1 BRRG gegen seinen Dienstherrn geltend.

Die Beklagte, als Aktiengesellschaft des Privatrechts, der der Kläger gemäß § 12 Abs.2 des Gesetzes über die Gründung einer Deutsche Bahn Aktiengesellschaft(vgl. Art.2 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens - Eisenbahnneuordnungsgesetz - ENeuOG vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2578) - DBGrG - kraft Gesetzes zugewiesen ist, ist nicht Dienstherr des Klägers. Der Kläger steht nach § 7 Abs.1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen (vgl. Art.1 ENeuOG) als Beamter des Bundeseisenbahnvermögens vielmehr als unmittelbarer Bundesbahnbeamter im Dienst des Bundes. Diese Rechtsstellung des Klägers blieb ebenso wie die Gesamtverantwortung des Dienstherrn nach § 12 Abs.4 Satz 1 DBGrG durch die Zuweisung unberührt.

Die Ansprüche des Klägers betreffen auch nicht beamtenrechtliche Befugnisse der Beklagten, die dieser kraft Gesetzes zur Ausübung übertragen sind oder durch Rechtsverordnung

übertragen werden können (§ 12 Abs.4 Satz 2 und Abs.6 DBGrG), wobei die rechtliche Einordnung dieser Übertragungen im vorliegenden Verfahren dahingestellt bleiben kann. Denn zur Gewährung der hier streitigen Fahrvergünstigungen für private Zwecke der Eisenbahnbediensteten - als beförderungstarifrechtliche Maßnahmen, die vor dem 1.1.1994 in § 6 Abs. 4 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) vom 8.9.1938 (RGBl. II, 663) ihre Rechtsgrundlage fanden (vgl. BVerwG, Urteil v. 4.6.1980, Buchholz 238. § 90 Nr. 81) , ist der Dienstherr des Klägers seit der rechtswirksamen Gründung der Beklagten mangels entsprechender Regelungen nicht mehr befugt. Die Entscheidung hierüber obliegt seither allein der Beklagten im Rahmen ihrer Tarifgestaltung.

Auch eine öffentlichrechtliche Streitigkeit im Sinne des § 40 Abs.1 VwGO liegt nicht vor. Es handelt sich vielmehr um eine privatrechtliche Streitigkeit.

Ob eine Streitigkeit öffentlichrechtlich oder privatrechtlich ist, richtet sich, wenn - wie hier - eine ausdrückliche gesetzliche Rechtswegzuweisung fehlt, nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Anspruch hergeleitet wird. Öffentlichrechtliche Streitigkeiten sind alle Streitigkeiten, deren Streitgegenstand sich als unmittelbare Folge des öffentlichen Rechts darstellt, d.h. bei dem sich das Klagebegehren als Folge eines Sachverhalts darstellt, der nach öffentlichem Recht zu beurteilen ist (vgl. Kopp, VwGO, 9. Aufl., § 40 VwGO RdNr. 6 m.w.N.). Für den Rechtsweg ist dabei nicht die öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Natur des Prozeßziels, d.h. der Handlung oder Unterlassung, die gerichtlich angestrebt wird, maßgeblich, sondern letztlich allein die Zuordnung des Rechtsverhältnisses, aus dem der Anspruch abgeleitet wird, zum öffentlichen oder privaten Recht (vgl. BVerwGE, 87, 119; Kopp, a.a.O., RdNr. 8a). Hierbei kann auch das Handeln von Rechtsträgern des Privatrechts als öffentlichrechtlich zu beurteilen sein, wenn und soweit eine Rechtsnorm des öffentlichen Rechts dies vorsieht.

Das zwischen dem Kläger und der Beklagten bestehende Rechtsverhältnis, aus dem der Kläger seinen Anspruch ableitet, ist privatrechtlicher Natur, auch wenn daneben öffentlichrechtliche Rechtsbeziehungen bestehen dürften.

Die in § 12 Abs.2 Satz 1 DBGrG erfolgte gesetzliche Zuweisung der Beamten des Bundeseisenbahnvermögens an die Beklagte ist - wie eine Einzelzuweisung nach § 123a BRRG - ein beamtenrechtliches Institut, mit der dem betroffenen Beamten unter Wahrung seiner Rechtsstellung (§ 12 Abs.4 Satz 1 DBGrG) und daraus folgendem Fortbestand der beamtenrechtlichen Rechte- und Pflichtenlage kraft Gesetzes die Tätigkeit bei der Beklagten als Dienstaufgabe übertragen wird, zu deren ordnungsgemäßen Erfüllung er gegenüber seinem Dienstherrn verpflichtet ist. Zugleich entsteht kraft Gesetzes zwischen dem Beamten und der Beklagten ein sogenanntes Zuweisungsverhältnis, im Rahmen dessen der Beamte seine Tätigkeit für die Beklagte ausübt und die Beklagte nach § 12 Abs.4 Satz 2 DBGrG zur Ausübung des an sich dem Dienstherrn zustehenden Weisungsrechts befugt ist, soweit die Dienstausbübung im Betrieb der Beklagten es erfordert. Die Beklagte kann nach § 12 Abs 6 Satz 1 DBGrG den ihr zugewiesenen Beamten im Einvernehmen mit dem Bundeseisenbahnvermögen auch eine höher zu Bewertende - als es dem statusrechtlichen Amt des Beamten entspricht - Aufgabe übertragen. Ferner können ihr nach § 12 Abs.6 Satz 2 DBGrG durch Rechtsverordnung weitere beamtenrechtliche oder sonstige Befugnisse, die mit der Dienstausbübung des Beamten im Betrieb der Beklagten in unmittelbarem Zusammenhang stehen, gegenüber dem Beamten zur Ausübung übertragen werden. Bei Wahrnehmung dieser Befugnisse ist die Beklagte gehalten, die beamtenrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer Gesetze und Verordnungen zu beachten.

Sie unterliegt insoweit nach § 13 DBGrG der Rechtsaufsicht des Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens.

Soweit danach die Beklagte beamtenrechtliche Befugnisse ausübt, dürfte das Zuweisungsverhältnis öffentlichrechtliche Rechtsbeziehungen aufweisen. Außerhalb des übertragenen Wirkungskreises sind die entstehenden Rechtsbeziehungen mangels öffentlichrechtlicher Organisationsgewalt der Beklagten jedoch als privatrechtlich zu qualifizieren.

Bei den den ihr zugewiesenen Beamten - wie ihren eigenen Arbeitnehmern - gewährten Fahrvergünstigungen oder sonstigen Leistungen (vgl. auch § 12 Abs.7 DBGrG) handelt es sich um Leistungen der Beklagten, zu denen sie nicht aufgrund öffentlichrechtlicher Normen verpflichtet ist. Sie tritt insoweit den ihr zugewiesenen Beamten in gleicher Weise wie ihren eigenen aufgrund von privatrechtlichen Arbeitsverträgen beschäftigten Arbeitnehmern gegenüber, wenn auch mangels entsprechender Arbeitsverträge arbeitsrechtliche Rechtsbeziehungen mit den zugewiesenen Beamten nicht entstehen. Die Gewährung von Fahrvergünstigungen hat dabei gegenüber den zugewiesenen Beamten die Bedeutung eines privatrechtlichen Verzichts auf die Erhebung des beförderungstariflich an sich vorgesehenen Beförderungsentgelts.

Hiernach ist gemäß § 13 GVG der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet, da eine Sonderzuweisung an die Gerichte für Arbeitssachen nach § 2 ArbGG für die vorliegende Streitigkeit nicht besteht.

Eine sogenannte Kollektivstreitigkeit im Sinne des § 2 Abs.1 Nr.1 ArbGG (vgl. zu diesem Begriff auch Bobrowski/Gaul, Das Arbeitsrecht im Betrieb, Bd. II, 7. Aufl., P II RdNr. 18) liegt - wie bereits das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat - nicht vor.

Eine Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nach § 2 Nr.3a oder Nr.4 ArbGG scheidet daran, daß der Kläger nicht Arbeitnehmer der Beklagten im Sinne des § 5 ArbGG ist und für den hier maßgeblichen Zusammenhang auch nicht als solcher gilt (vgl. § 19 Abs.1 DBGrG). Zwischen den Beteiligten besteht kein Arbeitsverhältnis, zu dessen (einzelvertraglichem) Inhalt die Grundsätze des § 12 des Sozialtarifvertrags für Arbeitnehmer der Deutschen Bahn AG (STV) gemacht werden könnten. Es kann deshalb auch auf sich beruhen, ob es sich bei der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 12 STV um eine bloße Absichtserklärung der Beklagten oder um einen zwischen den Tarifvertragsparteien geschlossenen Vertrag zu Gunsten Dritter, nämlich der zugewiesenen Beamten, im Sinne des § 328 BGB handelt (vgl. zur Anwendung des § 328 BGB im Rahmen eines Tarifvertrages: Müller, Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, RdNr. 111). Die angeregte Verweisung an die Gerichte für Arbeitssachen "kraft Sachzusammenhang" scheidet mangels Vorliegens der dafür nach § 2 Abs 3 ArbGG erforderlichen Voraussetzungen aus.

Das Verwaltungsgericht hat den Rechtsstreit schließlich zu Recht an das Landgericht Karlsruhe verwiesen (§ 17a Abs.2 Satz 1 GVG).

Dessen sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 71 Abs.1, 23 GVG. Der Senat teilt dabei die Einschätzung des Verwaltungsgerichts über den Wert des Streitgegenstandes (§ 3 ZPO). Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit hat der Kläger das Landgericht Karlsruhe ausgewählt (§ 17 Abs.2 Satz 2 GVG), das nach §29 Abs.1 ZPO neben dem Gericht des Gesellschaftssitzes (§17 Abs.1 ZPO) örtlich zuständig ist. Dienort des Klägers und damit der Ort, an dem er aufgrund seiner Zuweisung für die Beklagte tätig ist, ist Karlsruhe. Auch

wenn keine arbeits- oder dienstvertragsrechtliche Regelungen zwischen den Beteiligten bestehen, ist eine zumindest entsprechende Anwendung des § 29 Abs.1 ZPO angezeigt.